

Bevölkerungsschutz- verordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

| | |
|--|----------------|
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Artikel 1 Gegenstand | 4 |
| Artikel 2 Stellvertretung | 4 |
| Artikel 2a Jugendfeuerwehr | 4 |
| 2. FEUERWEHR | 4 – 13 |
| 2.1 Aufgaben und Pflichten | 4 – 8 |
| Artikel 3 Aufgaben | 4 – 5 |
| Artikel 4 Regio-Feuerwehr | 5 |
| Artikel 5 Feuerwehrdienstpflicht | 5 |
| Artikel 6 Befreiung von der Dienstpflicht | 5 – 6 |
| Artikel 7 Zuweisung | 6 |
| Artikel 8 Ärztliche Abklärung | 6 |
| Artikel 9 Kader und Fachleute | 6 – 7 |
| Artikel 9a Ernennung und Beförderung | 7 |
| Artikel 9b Pflichten | 7 – 8 |
| Artikel 10 Persönliche Ausrüstung | 8 |
| 2.2 Übungsdienst, Pikett und Einsatz | 8 – 9 |
| Artikel 11 Jahresprogramm | 8 |
| Artikel 12 Übungsbesuch | 8 – 9 |
| Artikel 13 Pikett | 9 |
| Artikel 14 Eigentum Dritter | 9 |
| 2.3 Finanzielles | 9 – 11 |
| Artikel 15 Rechnung | 9 |
| Artikel 16 Aufwendungen | 9 |
| Artikel 17 Erträge | 9 |
| Artikel 18 Deckung Aufwand | 10 |
| Artikel 19 Einseitige Spezialfinanzierung | 10 |
| Artikel 20 Ersatzabgabe | 10 |
| Artikel 21 Befreiung von der Ersatzabgabe | 10 |
| Artikel 22 Gebühren | 10 – 11 |
| Artikel 23 Rückerstattung von Einsatzkosten | 11 |
| Artikel 24 Entschädigung für nachbarschaftliche Hilfeleistungen | 11 |
| 2.4 Sold und Entschädigungen | 11 |
| Artikel 25 Grundsätze | 11 |
| Artikel 26 Erwerbsausfall bei Unfall | 11 |
| Artikel 27 Sold, Entschädigungen und Sitzungsgelder | 11 |
| 2.5 Organisation | 12 – 13 |
| Artikel 28 Regio-Feuerwehr | 12 |
| Artikel 29 Organisation | 12 |
| Artikel 30 Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin | 12 |
| Artikel 31 Zuständigkeiten Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin | 12 – 13 |

| | | |
|------------|---|----------------|
| | 2.6 Disziplinarsanktionen und Bussen | 13 |
| Artikel 32 | Disziplinarische Sanktionen | 13 |
| Artikel 33 | Bussen | 13 |
| Artikel 34 | Erträge | 13 |
| | | |
| | 3. ZIVILSCHUTZ | 14 – 15 |
| Artikel 35 | Kommando | 14 |
| Artikel 36 | Entschädigungen | 14 |
| Artikel 37 | Kursplanung und Aufgebote | 14 |
| Artikel 38 | Verschiebung und Urlaub | 14 |
| Artikel 39 | Aufgebot | 15 |
| | | |
| | 4. GEMEINDEFÜHRUNG | 15 |
| Artikel 40 | Organisation | 15 |
| Artikel 41 | Krisenstab Gemeinde | 15 |
| Artikel 42 | Führungsorgan Gürbetal | 15 |
| | | |
| | 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 15 – 16 |
| Artikel 43 | Befreiung Feuerwehrdienstpflicht | 15 |
| Artikel 44 | Inkrafttreten | 16 |
| | | |
| | DEPOSITIONSZEUGNIS | 16 |
| | | |
| | ANHÄNGE | |
| Anhang 1 | Organigramm 2025 der Feuerwehr Regio Belp | |
| Anhang 2 | Gebührenordnung der Leistungen der Feuerwehr Regio Belp | |

Der Gemeinderat Belp erlässt die folgende Bevölkerungsschutzverordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 18 des Bevölkerungsschutzreglements namentlich

- a) die Organisation der Feuerwehr;
- b) die Einzelheiten der Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabe;
- c) die Übungsdienste und den Einsatz der Feuerwehr;
- d) die Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr;
- e) die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr;
- f) die disziplinarischen Sanktionen und Bussen im Bereich der Feuerwehr;
- g) die Organisation des Zivilschutzes;
- h) die Entschädigungen der Angehörigen des Zivilschutzes;
- i) die Übungsdienste und den Einsatz des Zivilschutzes;
- j) die disziplinarischen Sanktionen und Bussen im Bereich des Zivilschutzes;
- k) die Organisation und die Zuständigkeiten des Krisenstabs Gemeinde und des Regionalen Führungsorgans.

Artikel 2

Stellvertretung

Ist eine in dieser Verordnung erwähnte Person verhindert, nimmt deren Stellvertretung die Rechte und Pflichten bzw. die Zuständigkeiten dieser Person wahr.

Artikel 2a

Jugendfeuerwehr

¹ Die Regio-Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr.

² Diese bildet Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr aus.

³ In den angebotenen Übungen wird das Feuerwehrhandwerk vermittelt. Die Jugendlichen dürfen nicht für Einsätze beigezogen werden.

2. FEUERWEHR

2.1 Aufgaben und Pflichten

Artikel 3

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

² Die Aufgaben der Feuerwehr bestehen namentlich darin,

- a) Menschen und Tiere zu retten;
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;

- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;
- d) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen;
- e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen;
- f) in geeigneter Weise mit den örtlichen Einsatzdiensten zusammenzuarbeiten;
- g) bei der Lenkung des Verkehrs mitzuwirken;
- h) Einsatzplanungen im Bereich Feuerschutz und Feuerwehr zu erstellen.

³ Weitergehende Aufgaben erfüllt die Feuerwehr freiwillig im Rahmen der Entscheide der dafür zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden.

Artikel 4

Regio-Feuerwehr

¹ Die Bestimmungen in Kapitel 2 gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 für alle Gemeinden der Regio-Feuerwehr.

² Die Anschlussgemeinden legen die Höhe der Ersatzabgabe selbst fest.

Artikel 5

Feuerwehrdienstpflicht

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht richtet sich nach dem Bevölkerungsschutzreglement.

² Die Dienstpflicht wird durch die persönliche Leistung von Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

³ Der Feuerwehrdienst kann für bestimmte Personen mit deren Einverständnis bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs unerlässlich ist.

Artikel 6

Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit

- a) Offiziere, die vor Erreichen der Altersgrenze aus der Feuerwehr ausscheiden und während mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst als Offizier geleistet haben, und deren Ehegatten;
- b) die übrigen Angehörigen der Feuerwehr, die vor Erreichen der Altersgrenze aus der Feuerwehr ausscheiden und während 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben;
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren im Perimeter der Feuerwehr Regio Belp;
- d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- f) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich betreuen;
- g) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens 5 Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

Personen in eingetragener Partnerschaft werden den Ehepaaren gleichgestellt;

- h) das Zivilschutzkommando, dessen Stellvertretungen, die Offiziere und die Mitglieder des Pikettzuges der Zivilschutzorganisation Gürbetal;
- i) der Chef oder die Chefin RFO Gürbetal und die Stellvertretung sowie alle Angehörigen des RFO Gürbetal.
- j) Die Sicherheitskommission Plus kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

Artikel 7

Zuweisung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin weist die Dienstpflichtigen der Feuerwehr zu oder verpflichtet sie zur Bezahlung der Ersatzabgabe.

² Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, zu berücksichtigen.

Artikel 8

Ärztliche Abklärung

¹ Angehörige der Feuerwehr unterziehen sich vor erstmaligem Antritt des Feuerwehrdienstes einer Tauglichkeitsuntersuchung für Feuerwehrleute gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Feuerwehrverbands. Sie legen den Bericht dem vom Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin bestimmten Arzt zur Beurteilung vor.

² Von Personen, die wegen einem körperlichen oder geistigen Gebrechen um eine Befreiung vom Feuerwehrdienst ersuchen, kann zum Nachweis der Dienstuntauglichkeit ein Arztzeugnis verlangt werden.

³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann bei Bedarf weitere ärztliche Kontrollen anordnen und Zeugnisse einfordern.

⁴ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann bestimmen, bei wem die ärztlichen Abklärungen vorzunehmen sind.

Artikel 9

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zur Beendigung der Dienstpflicht wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen beantragter Entlassung bis zur Dienstenhebung aus wichtigem Grund oder bis zur Beförderung.

³ Wer seine Funktion nicht mehr ausübt, verliert den Grad. Wird die Funktion aufgehoben, kann der Grad behalten werden.

⁴ Wer im Rahmen von Absatz 2 aus dem Feuerwehrdienst ausscheidet, darf gegen seinen Willen nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet werden.

Artikel 9a

Ernennung
und Beförderung

¹ Anträge auf Ernennung oder Beförderungen gehen auf dem Dienstweg an das zuständige Organ.

² Eine Ernennung bzw. Beförderung setzt den Besuch der entsprechenden Kurse voraus.

³ Eine Funktion kann vor dem Besuch der entsprechenden Kurse ausgeübt werden, wenn die Bereitschaft besteht, die nötige Ausbildung ohne Verzug zu absolvieren. Die Beförderung erfolgt auch in diesem Fall erst nach abgeschlossener Ausbildung.

Artikel 9b

Pflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr erfüllen einen öffentlichen Auftrag und üben ihren Einsatz während Übungen und im Ernstfall pflichtbewusst aus und befolgen die Weisungen der Vorgesetzten.

² Sie sind zur Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, und respektieren die Privatsphäre aller Betroffenen.

³ Ihnen ist untersagt, währen den Übungen oder im Einsatz Fotos oder Videos zu machen, ausser dies dient der Dokumentierung zuhanden der Einsatzleitung.

⁴ Die Angehörigen der Feuerwehr sind weiter verpflichtet,

- a) sich fair und loyal zu verhalten;
- b) im Ernstfall sofort auszurücken;
- c) Pikettdienst zu leisten, namentlich auch bei grösseren Anlässen oder Ferienabwesenheiten;
- d) Brandwachdienste zu übernehmen;
- e) die ihnen zugewiesenen Aufträge zu erfüllen, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird;
- f) diszipliniert an den Übungen teilzunehmen und sich für den Einsatz fit zu halten;
- g) sich im Verhinderungsfall vorgängig bei der aufbietenden Stelle abzumelden und für nicht vor- oder nachgeholte Übungen eine begründete Entschuldigung einzureichen;
- h) die erforderlichen Ausbildungskurse zu absolvieren, die alle Gebiete des Auftrags umfassen;
- i) Feuerwehrmaterial und das Eigentum Dritter zu schonen und Schäden zu vermeiden;
- j) Verlust oder Beschädigungen von Feuerwehrmaterial umgehend der vorgesetzten Stelle zu melden;
- k) Änderungen der persönlichen Daten der Geschäftsstelle innert 14 Tagen zu melden,

- l) Umteilungen innerhalb der Feuerwehr und vorzeitige Entlassung mittels schriftlichem Gesuch zu beantragen;
- m) vor dem Wegzug oder der Entlassung die Ausrüstung in sauberem und funktionsfähigem Zustand abzugeben.

Artikel 10

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Angehörigen der Feuerwehr entsprechen den schweizerischen und kantonalen Empfehlungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die bezogene Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten und nur für dienstliche Zwecke zu verwenden.

³ Die Feuerwehr stellt Material in Rechnung, das entgegen den Vorgaben von Absatz 2 nicht oder in schlechtem Zustand zurückgegeben wird.

2.2 Übungsdienst, Pikett und Einsatz

Artikel 11

Jahresprogramm

¹ Das Jahresprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 10 Tage vor Beginn der ersten Übung zuzustellen.

² Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot.

Artikel 12

Übungsbesuch

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die Übungen zu besuchen.

² Aus wichtigen Gründen können sich die Angehörigen der Feuerwehr für einzelne Übungen entschuldigen.

³ Als wichtige Gründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst
- e) Ortsabwesenheiten, die durch Entscheide Dritter bedingt sind
- f) Ferienabwesenheit
- g) andere wichtige Gründe

⁴ Gesuche um Entschuldigung sind wie folgt beim Feuerwehrkommandanten oder bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen:

- a) bei planbaren Abwesenheiten bis spätestens 7 Tage vor der Übung
- b) bei nicht planbaren Abwesenheiten bis spätestens 3 Tage nach der Übung

⁵ Wer an einer Übung nicht teilnehmen kann, holt diese nach.

⁶ Wer einer Übung unentschuldigt fernbleibt, wird gemäss Artikel 33 dieser Verordnung bestraft.

Artikel 13

Pikett

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin befiehlt den Pikettdienst und verpflichtet die Angehörigen der Feuerwehr in der entsprechenden Funktion zu Wochenend- und Feiertags-Piketteinsätzen.

² Zur Ausbildung und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft verpflichtet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin die in der Feuerwehr ausgebildeten Maschinisten und Fahrer zu Pflichtfahrten. Noch nicht ausgebildete Angehörige der Feuerwehr werden als Beifahrer zu Pflichtfahrten verpflichtet.

³ Die Piketteinteilung wird der Mannschaft frühzeitig bekannt gemacht.

⁴ Artikel 12 gilt bezüglich der Pflichten, der Entschuldigungen und der Bestrafung sinngemäss auch für den Pikettdienst.

Artikel 14

Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, bei Übungen und Einsätzen Grundstücke und Gebäude Dritter zu betreten und bei Einsätzen Fahrzeuge Dritter in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu informieren.

2.3 Finanzielles

Artikel 15

Rechnung

Die Gemeinde Belp erfasst im Rahmen ihrer Gemeinderechnung die Aufwendungen und Erträge für die Regio-Feuerwehr.

Artikel 16

Aufwendungen

¹ Die Gemeinde Belp belastet der Rechnung für die Regio-Feuerwehr alle dafür entstehenden Aufwendungen.

² Interne Verrechnungen, welche die Feuerwehr betreffen, müssen betriebswirtschaftlich begründet sein und sich im ortsüblichen Rahmen bewegen.

Artikel 17

Erträge

¹ Die Gemeinde schreibt die ihr zufließenden Erträge aus Gemeindebeiträgen, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarschaftshilfe und andere Beiträge Dritter, der Rechnung für die Regio-Feuerwehr gut.

² Die Ersatzabgaben fließen nicht in die Rechnung der Regio-Feuerwehr. Die entsprechenden Erträge vereinnahmen die Gemeinden der Regio-Feuerwehr.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Deckung Aufwand | <p>Artikel 18</p> <p>Die im Rahmen der Regio-Feuerwehr jährlich anfallenden Nettoaufwendungen werden auf die Gemeinden der Regio-Feuerwehr nach dem Schutzwertfaktor der kantonalen Gebäudeversicherung verteilt.</p> |
| Einseitige Spezialfinanzierung | <p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Gemeinde Belp führt eine einseitige Spezialfinanzierung "Feuerwehr".</p> <p>² Kann der Anteil der Gemeinde Belp an den Kosten für die Regio-Feuerwehr gemäss Artikel 18 dieser Verordnung nicht aus den Erträgen der Ersatzabgabe gedeckt werden, wird der Aufwandüberschuss aus Steuermitteln gedeckt.</p> <p>³ Führt der Ertrag der Ersatzabgaben zu einem Ertragsüberschuss, wird dieser der einseitigen Spezialfinanzierung "Feuerwehr" gutgeschrieben.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung von Aufwand der Feuerwehr.</p> |
| Ersatzabgabe | <p>Artikel 20</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die vom Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Ersatzabgabe im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des Bevölkerungsschutzreglements fest.</p> <p>³ Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.</p> |
| Befreiung von der Ersatzabgabe | <p>Artikel 21</p> <p>Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none">Personen, die gemäss Artikel 6 Bst. a – i von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind;Personen, die gemäss Artikel 6 Bst. j vom aktiven Feuerwehrdienst befreit worden sind und explizit auch von der Ersatzabgabe zu befreien sind. |
| Gebühren | <p>Artikel 22</p> <p>Die Gebühren für die Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen der Regio-Feuerwehr werden in der Gebührenordnung im Anhang 2 festgelegt.</p> <p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <ol style="list-style-type: none">Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen; |

- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Artikel 23

Rückerstattung
von Einsatzkosten

¹ Die Gemeinden fordern die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.

² Bei Stützpunkteinsätzen sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art werden die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 24

Entschädigung
für nachbarschaftliche
Hilfeleistungen

Von den benachbarten Gemeinden, denen Feuerwehrleistungen bei nachbarschaftlicher Hilfeleistung sowie bei einem Sonderstützpunkteinsatz erbracht wurden, wird eine angemessene Entschädigung gemäss der Verordnung des Regierungsrats des Kantons Bern beansprucht.

2.4 Sold und Entschädigungen

Artikel 25

Grundsätze

¹ Die Angehörigen der Regio-Feuerwehr haben Anspruch auf Sold und Entschädigung für die Übungen und Einsätze.

² Der Sold ist für alle Dienstgrade gleich.

³ Vorbehalten bleiben die personalrechtlichen Bestimmungen für Gemeindegestellte.

Artikel 26

Erwerbsausfall
bei Unfall

¹ Nicht dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) unterstellte Angehörige der Regio-Feuerwehr, die wegen eines Unfalls im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf einer definierten subsidiären Leistung aufgrund des Versicherungskonzepts des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

² Dieser Anspruch besteht nur, wenn keine andere Versicherung den Erwerbsausfall deckt.

Artikel 27

Sold, Entschädigungen
und Sitzungsgelder

¹ Der Sold und die Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung.

² Das Sitzungsgeld richtet sich nach dem Personalreglement.

2.5 Organisation

Artikel 28

Regio-Feuerwehr

¹ Die Gemeinden der Region bilden zusammen eine regionale Feuerwehr.

² Die Gemeinde Belp ist Sitzgemeinde.

³ Die Anschlussgemeinden schliessen mit der Sitzgemeinde einen Vertrag ab und unterstellen sich dem Recht der Sitzgemeinde.

Artikel 29

Organisation

¹ Struktur und Gliederung der Regio-Feuerwehr richten sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

² Anhang 1 bildet das Organigramm der Regio-Feuerwehr ab.

Artikel 30

Feuerwehrkommandant/
Feuerwehrkommandantin

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin führt die Feuerwehr.

² Die Funktion des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin kann auf zwei Personen aufgeteilt werden. Diese beiden Personen vertreten sich gegenseitig und fällen nach Absprache die Entscheide. Wird die Feuerwehr nicht von einem Co-Kommandanten Duo geführt, führt ein Feuerwehrkommandant oder eine Feuerwehrkommandantin zusammen mit einem Feuerwehrvizekommandanten oder einer Feuerwehrvizekommandantin die Feuerwehr.

³ Das Organigramm (Anhang 1) legt die Zusammensetzung und die Organisation des Kommandos und des Stabes fest.

Artikel 31

Zuständigkeiten
Feuerwehrkommandant/
Feuerwehrkommandantin

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und für die Einhaltung der Mindestanforderungen der GVB verantwortlich.

² Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin obliegt die Verantwortung und damit auch die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz in allen Belangen der Feuerwehr. Er oder sie kann die Einsatzleitung an geeignete Kader delegieren.

³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin

- a) entscheidet, wer Feuerwehrdienst leistet und wer die Ersatzabgabe entrichtet;
- b) ernennt und entlässt die Unteroffiziere und die Fachleute;
- c) entlässt ungeeignete Angehörige der Feuerwehr;
- d) bestimmt, wer Kurse besucht;
- e) regelt mit einem Befehl den Pikettdienst;
- f) verfügt Disziplinarstrafen und stellt Antrag bezüglich Bussen;
- g) ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit;

- h) unterbreitet der Sicherheitskommission Plus alle Ausgabenbeschlüsse (Budget- und Verpflichtungskredite);
- i) unterbreitet der Sicherheitskommission Plus die Anträge zur Ernennung und Beförderung der Offiziere;
- j) entscheidet über die Verlängerung der Feuerwehrdienstpflicht im Rahmen von Artikel 5 Absatz 3;
- k) verwendet bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite, unter Beachtung des Vergaberechts.

⁴ Verfügungen erlässt die Abteilungsleitung Präsidiales und Sicherheit.

2.6 Disziplinarsanktionen und Bussen

Artikel 32

Disziplinarische
Sanktionen

¹ Verstösse gegen Vorschriften der Feuerwehr und gegen die Disziplin, die mutwillige Beschädigung von Fahrzeugen und Material, Ungehorsam gegen Vorgesetzte und Vernachlässigung der Dienstpflicht, können im Rahmen der Vorgaben der Gemeindegesetzgebung disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen.

² Die Zuständigkeiten zum Entscheid über disziplinarische Sanktionen stellen sich wie folgt dar:

- a) Sicherheitskommission Plus für disziplinarische Bussen bis CHF 2'000, unter Vorbehalt von Bst. e;
- b) Sicherheitskommission Plus zum Ausschluss vom Feuerwehrdienst;
- c) Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin oder Einsatzleitung zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- d) Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin zum mündlichen oder schriftlichen Verweis;
- e) Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin für disziplinarische Bussen für das unentschuldigte Fernbleiben bei der Rekrutierung, beim Pikettdienst bzw. bei Übungen
 - a. erstes Mal CHF 75
 - b. zweites Mal CHF 100
 - c. drittes Mal und weitere Male CHF 150
 - d. Haupt- und Inspektionsübungen sowie Halbtages- und Tagesübungen zusätzlich CHF 35.

Artikel 33

Bussen

¹ Zur Durchsetzung der Erlasse im Bereich der Feuerwehr können Bussen bis CHF 2'000 verfügt werden.

² Zuständig ist die Sicherheitskommission Plus.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.

Artikel 34

Erträge

Die Erträge aus disziplinarischen Sanktionen und aus Bussen werden der Rechnung der Regio-Feuerwehr gutgeschrieben.

3. ZIVILSCHUTZ

Kommando

Artikel 35

¹ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission das Zivilschutzkommando (Kommandant oder Kommandantin).

² Das Zivilschutzkommando ist verantwortlich für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz.

³ Das Zivilschutzkommando

- a) unterbreitet der Sicherheitskommission
 - a. den Vorschlag für die Ernennung der Stellvertretungen des Kommandos,
 - b. das jährliche Kursprogramm,
 - c. Anträge zur Ernennung und Beförderung der Offiziere,
 - d. Anträge zur Durchführung von Einsätzen zugunsten der Öffentlichkeit,
 - f. die übrigen Anträge für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission;
- b) führt den Zivilschutz;
- c) verwendet bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite, unter Beachtung des Vergaberechts;
- d) ernennt und verabschiedet die Kader der unteren Funktionsstufen;
- e) bestimmt, wer welche Kurse besucht;
- f) bewilligt Dienstverschiebungen und Urlaube;
- g) betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Das Zivilschutzkommando ernennt einen Stab, welchem mindestens die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Kommandos angehören.

Entschädigungen

Artikel 36

Die Entschädigungen richten sich nach der Verordnung der Gemeinde über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung.

Kursplanung
und Aufgebote

Artikel 37

¹ Alle Schutzdienstleistenden werden schriftlich und so früh als möglich über die zu leistenden Dienste informiert.

² Das Aufgebot für Übungsdienste wird den Pflichtigen spätestens 42 Tage vorher schriftlich per Post zugestellt.

³ Das Aufgebot für Dienste in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen kann kurzfristig auf geeignete Weise zugestellt werden.

Verschiebung
und Urlaub

Artikel 38

Die Gründe für Dienstverschiebungen und Urlaube richten sich nach Artikel 12 dieser Verordnung.

- Artikel 39**
Aufgebot Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen können Dienstpflichtige wie folgt aufgeboten werden:
- a) Kompetenzgruppe durch das Feuerwehrkommando;
 - b) bis zu 50 Personen durch das Zivilschutzkommando, durch das Departement Sicherheit oder durch die Bereichsleitung Bevölkerungsschutz;
 - c) bis zu 300 Personen durch die Sicherheitskommission oder durch das Gemeindepräsidium;
 - d) über 300 Personen durch den Gemeinderat oder – wenn ein Gemeinderatsbeschluss nicht möglich ist – durch das Gemeindepräsidium.

4. GEMEINDEFÜHRUNG

- Artikel 40**
Organisation Die Organisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) richtet sich nach Artikel 8 der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz (KBSV, BSG 521.10).

- Artikel 41**
Krisenstab Gemeinde Dem Krisenstab Gemeinde gehören die folgenden Personen an:
- a) Gemeindepräsidium;
 - b) Gemeinderatsmitglied Departement Sicherheit;
 - c) Leitung Präsidiales und Sicherheit;
 - d) weitere Personen nach Bedarf.

- Artikel 42**
Führungsorgan Gürbetal
- ¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO) tritt unter der Bezeichnung "Führungsorgan Gürbetal" auf und wird durch den Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde aufgeboten.
- ² Es steht den Gemeinden beratend und koordinierend zur Seite. Vorbehalten bleiben besondere Befugnisse des Chefs oder der Chefin RFO.
- ³ Das RFO untersteht im Einsatz dem Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde.
- ⁴ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission die Mitglieder des RFO und beschliesst das Organigramm im Rahmen der Vereinbarung.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 43**
Befreiung
Feuerwehrdienstpflicht Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht von der Feuerwehrdienstpflicht befreiten Personen bleiben befreit, auch wenn sie nach dieser Verordnung nicht mehr befreit werden könnten.
Dasselbe gilt für Personen, welche bisher nach Artikel 20 Absatz 3 eine reduzierte Ersatzabgabe bezahlt haben.

Inkrafttreten **Artikel 44**
¹ Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie hebt die Bevölkerungsschutzverordnung vom 14. November 2019 auf.

ANHÄNGE

Anhang 1: Organigramm 2025 der Feuerwehr Regio Belp

Anhang 2: Gebührenordnung der Leistungen der Feuerwehr Regio Belp

Genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 19. Dezember 2024.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident



Benjamin Marti

Die Sekretärin



Annina Straub

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Leiterin Abteilung Präsidiales und Sicherheit bescheinigt, dass die Publikation der vom Gemeinderat am 19. Dezember 2024 genehmigten Bevölkerungsschutzverordnung, mit den Anhängen 1 + 2, im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 9. Januar 2025 publiziert wurde.

Belp, 10. Januar 2025



Annina Straub
Leiterin Präsidiales und Sicherheit



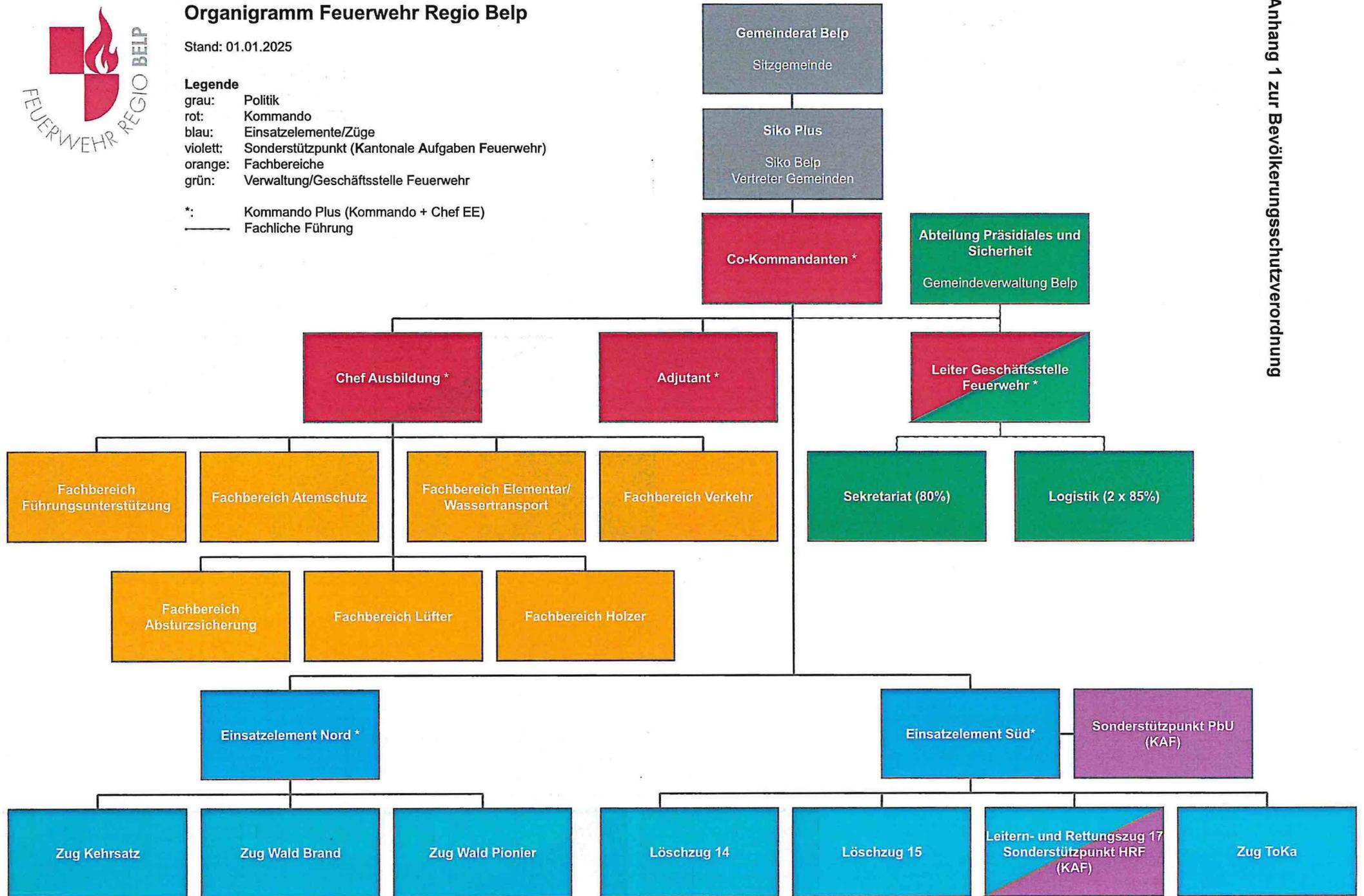
Organigramm Feuerwehr Regio Belp

Stand: 01.01.2025

Legende

- grau: Politik
- rot: Kommando
- blau: Einsatzelemente/Züge
- violett: Sonderstützpunkt (Kantonale Aufgaben Feuerwehr)
- orange: Fachbereiche
- grün: Verwaltung/Geschäftsstelle Feuerwehr

- *: Kommando Plus (Kommando + Chef EE)
- : Fachliche Führung



Anhang 2 zur Bevölkerungsschutzverordnung

Gebührenordnung für die Leistungen der Feuerwehr Regio Belp

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-------------------|--|
| Grundsatz | <p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit diese Leistungen aufgrund des übergeordneten Rechts nicht unentgeltlich zu erbringen sind.</p> <p>² Die Feuerwehr erbringt namentlich die folgenden Leistungen unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einsätze nach Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 FFG¹, soweit sie nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind oder soweit es sich nicht um Sondereinsätze nach Art. 17 FFG oder um Einsätze bei Verkehrsunfällen handelt;b. Einsätze bei Elementarereignissen, soweit das Ereignis nicht eine technische Ursache hat. |
| Gebührenschildner | <p>Artikel 2</p> <p>¹ Wer eine gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt, schuldet die Gebühren.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Vorgaben des übergeordneten Rechts, wonach die Gebühren der Gebäudeversicherung oder Dritten in Rechnung zu stellen sind.</p> |
| Bemessung | <p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Gebühren werden in der Regel aufgrund des erforderlichen Personal- und Sachaufwands bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben pauschale Gebühren für bestimmte, nachfolgend geregelte Tatbestände.</p> |
| Inkasso | <p>Artikel 4</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsstelle stellt die Gebühren aufgrund der Rapporte der Feuerwehr in Rechnung.</p> <p>² Die Abteilungsleitung Präsidiales und Sicherheit verfügt gegebenenfalls die Gebühren.</p> |

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz; BSG 871.11

II. Gebührentatbestände

Artikel 5
 Leistungen für andere Gemeinden
 Die Gemeinde stellt die Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr für Gemeinden ausserhalb des Gebiets der Feuerwehr Regio Belp im Rahmen der Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) in Rechnung.

Artikel 6
 Brandmelde- und Sprinkleranlagen
¹ Die feuerwehrtechnische Erstberatung bei der Einrichtung einer Brandmelde-, einer Sprinkleranlage oder anderer Objekte erfolgt bis zu einem Aufwand von 2 Stunden unentgeltlich. Weitergehende Beratung wird nach Aufwand verrechnet.

² Für die Installation von Schlüsseltresoren und Schlüsselrohren werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Artikel 7
 Weitere Gebührentatbestände
 Die weiteren Gebührentatbestände stellen sich wie folgt dar:

Benutzung und Einsatz von Fahrzeugen und Gerät

| | | | |
|---|-------------|-----|-------|
| – Einsatzleiterfahrzeug EL | Tag/Einsatz | CHF | 80.– |
| – Fahrzeug mit einem Anschaffungswert > CHF 250'000 | Tag/Einsatz | CHF | 300.– |
| – Fahrzeug mit einem Anschaffungswert < CHF 250'000 und Anhängerleiter mit Motor ALME | Tag/Einsatz | CHF | 170.– |
| – Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand | | | |

Personalkosten

| | | | |
|---|--------|-----|-------|
| – Feuerwehrmann/Feuerwehfrau im Einsatz | Stunde | CHF | 60.– |
| – Verwaltungspersonal | Stunde | CHF | 80.– |
| – Fachberatungen Feuerwehr | Stunde | CHF | 120.– |

Retablierung

| | | | |
|--|----------------|-----|------|
| – Retablierung / Rapportierung (wenn erforderlich) | Stunde/Einsatz | CHF | 80.– |
|--|----------------|-----|------|

Verrechnung von besonderen Dienstleistungen, Verschiedenes

| | | | |
|-----------------------------------|-------|-----|-------|
| Kleintiere bergen (Mindestansatz) | Stück | CHF | 200.– |
|-----------------------------------|-------|-----|-------|

Bei aufwändigen Kleintierrettungen und Bergungen kann die Gebühr nach Aufwand bemessen werden.

Allgemeine Hilfeleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Erbringt die Feuerwehr eine Leistung ohne Dringlichkeit, die auch von Privaten erbracht werden könnte, kann sie gegenüber der Aufwandgebühr einen Zuschlag von maximal 50 % erheben. Personen, welche eine solche

Leistung in Anspruch nehmen wollen, sind auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen.

| | | |
|---|-----|-----------------------|
| Bearbeitungsgebühr Brandmeldeanlage (BMA) | CHF | 200.— bis 800.— |
|---|-----|-----------------------|

| | | |
|-----------|-----|---------|
| Fehlalarm | CHF | 1'000.— |
|-----------|-----|---------|

Aus besonderen Gründen, namentlich bei höherer Gewalt, kann die Gebühr für den Fehlalarm reduziert oder erlassen werden. Nach zwei Fehlalarmen, die auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann die Gebühr nach Aufwand bemessen werden

Kantonale Aufgaben Feuerwehr (KAF) werden nach Gebührenreglement des Kantons (KAF) in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Anhang 2 "Gebührenordnung für die Leistungen der Feuerwehr Regio Belp" wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 19. Dezember 2024 genehmigt. Er tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Belp, 19. Dezember 2024

Gemeinderat Belp

Der Präsident



Benjamin Marti

Die Sekretärin



Annina Straub